

Was sind das nun für vorsiricische Decretalen, die da befehlen: 'Romam deferri causas episcoporum', die die gallischen Bischöfe mit Wissen und Willen übertreten haben sollen, deren sie sich bedienten, wenn es ihnen passte, die sie im vorliegenden Falle nicht gelten lassen wollten, deren Rechtsgültigkeit darum Nicolaus durch die citierten Sätze zu erhärten suchte? Für jeden Unbefangenen doch nur Pseudo-Isidor. Wenn Schrörs¹ erklärt, Nicolaus habe in erster Linie echte, aber nicht in den Sammlungen enthaltene Decretalen im Sinne gehabt, so ist das vollständig unhaltbar. Wie? Nicolaus, dem auch Schrörs in dieser Angelegenheit den Vorwurf nicht ersparen kann, dass seine canonistische Beweisführung zu wünschen übrig lasse, hätte es fertig gebracht, sämtliche echte auf diesen Streit bezügliche Stellen² aus vorsiricischen Decretalen zu verschweigen, d. h. nur im Allgemeinen sich auf sie zu berufen, um dann statt ihrer bei der ausführlichen Erörterung ganz minderwerthiges Beweismaterial zu verwenden? Wenn Nicolaus unzweifelhaft echte auf den Gegenstand bezügliche, wenn auch nicht im Codex Canonum enthaltene Decretalen zur Verfügung gehabt hätte, so hätte er unleugbar davon Gebrauch gemacht. Die zwei Gründe, die Schrörs dagegen aufführt, sind hinfällig und werden durch den folgenden Abschnitt widerlegt.

Nicolaus hat auch auf Grund von Pseudo-Isidor seine Rechtsanschauungen geändert.

In seinem Briefe an König Salomo von der Bretagne hatte er sich zu folgenden Grundsätzen bekannt³: 'Quorum vestigia et ego quoque secutus eadem censui imo et censeo nec ullam posse episcopos sui honoris sustinere iacturam quos non constat fuisse a duodecim episcopis, praesente primamque sententiam metropolitano episcopo obtinente cum examinarent auditos.

Haec est lex Ecclesiae matris tuae: Videlicet ut omnes episcopos regni tui ad Turonensem archiepiscopum mittere non detrectes ipsiusque iudicium postulare non dedigneris. Ipse enim est metropolitanus. . . .

Cumque coram praesignato Turonensis Ecclesiae praesule et integro numero collegarum id est duodecim episcoporum celebrato conventu fuerint eiecti episcopi regula-

1) Schrörs, H. v. R. S. 261 N. 82. 2) Ebenda S. 265. Nur von Decretalen, die auf diesen Streit Bezug haben, kann hier die Rede sein, da es sich ja um den Nachweis der Uebertretung handelt. 3) Migne 119 col. 807. 808.